

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Monats möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate in Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vorstand eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Ausschluss als vollzogen, sofern kein Einspruch erfolgte. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Für außerordentliche Ausgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt; zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden (z.B. Ausschüsse, Arbeitsgruppen u.ä.).

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben ordentlichen Mitgliedern. Es sind dies der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und zwei bis vier ordentliche Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Dabei ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wählbar sind nur Mitglieder des Fördervereins, die nicht zugleich Beschäftigte des Vereins oder Vorstandsmitglieder der Gesamtelternvertretung sind. Die Vereinigung mehrerer Funktionen im Vereinsvorstand (Vorstandsämter) in einer Person ist unzulässig. Ein Vorstandsmitglied kann von der ggfs. außerordentlichen Mitgliederversammlung auch vorzeitig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Gleichzeitige Wahl eines neuen Mitglieds ist möglich: sie hat zu erfolgen, wenn mit der Abwahl weniger als fünf Mitglieder des Vorstandes verbleiben würden.
2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei außerordentliche beratende Beisitzer für ein Jahr zur Einarbeitung in die ordentliche Vorstandsarbeit wählen. Falls bei der Neuwahl des Vorstands nach einem Jahr ein außerordentlicher beratender Beisitzer nicht als ordentliches Vorstandsmitglied gewählt wird, ist eine erneute Wahl zum außerordentlichen beratenden Beisitzer nicht möglich. Die außerordentlichen beratenden Beisitzer sind nicht Mitglieder des Vorstands i. S. v. § 7 Abs. 1. Sie sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;